



Satzung

Förderverein „Hand in Hand“ der Freien Ganztagschule Milda e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen **Förderverein „Hand in Hand“ der Freien Ganztagschule Milda e.V.** und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stadtroda unter der Nummer „210826“ eingetragen.
2. Der Sitz des Fördervereins ist Milda.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Fördervereines

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung der Freien Ganztagschule Milda
 - b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
 - d) Gestaltung und finanzielle Unterstützung des Schul- und Außengeländes
 - e) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften, Schüleraustausch, Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
 - f) Prämierung von besonderen Lernleistungen und schulischen Wettbewerben
 - g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen und eigenen Veranstaltungen des Fördervereins
 - h) Unterstützung von Familien in finanziellen Notlagen
 - i) Außendarstellung der Schule
 - j) Einwerbung von Förder- und Spendenmitteln
 - k) Begleitung vorgenannter Aufgaben durch Information und Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Fördermittel, Zuwendungen und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- a) Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
- b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann, und wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch diesen wirksam. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann die/der Ausgeschlossene beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden.
3. Beim Ausscheiden von Vereinsmitgliedern, die mit besonderen Funktionen oder Befugnissen ausgestattet waren, ist eine protokollarische Übergabe an den Vorstand durchzuführen und es hat eine Entlastung durch diesen zu erfolgen.
4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird durch die Beitragsordnung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können die Einsetzung weiterer Organe beschließen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie ist vom Vorstand unter Festlegung der Tagesordnung mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren durchzuführen. Die Einberufungsfrist beträgt vierzehn Kalendertage.
 - a) Die Einladung ist den Mitgliedern in Textform (z.B. Aushang in der Schule, Mail, Briefpost) zur Verfügung zu stellen.
 - b) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Sie müssen schriftlich mindestens fünf Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Dieser legt sie der Mitgliederversammlung vor.

- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Vorstands geleitet.
 - a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 - b) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Ausschließung eines Mitglieds
 - g) Änderung der Satzung
 - h) die Auflösung des Vereines und die Verwendung seines Vermögens
 4. Über alle Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 8 Vorstand

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB bilden der Vorsitzende, sein 1. und sein 2. Stellvertreter. Der Verein wird durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000,00 EURO ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Mit der laufenden Geschäftsführung kann ein Geschäftsführer beauftragt werden. Der Vorstand regelt in diesem Fall die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers in einem Geschäftsführervertrag. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung.

§ 9 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 10 Kassenprüfer/innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens innerhalb von zwei Jahren von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Geschäftsjahre zu wählen sind. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der den Geschäftsjahren folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss gefasst hat, über die Benennung des Liquidators.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Schulverein Freie Gesamtschule e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Bei Wegfall des Zuwendungsempfängers fällt das Vermögen an eine andere Einrichtung, die den gleichen Satzungszweck verfolgt. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Bildung und Erziehung zu verwenden. Dieser Zuwendungsempfänger wird im Rahmen der Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst, benannt.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Milda, 20.10.2021